

**Ordnung für die Zwischenprüfung
im Studiengang Unterrichtsfach Pädagogik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 22. September 2011**

(Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 733 / Nr. 101)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:

(2) Durch die Zwischenprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht und dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungen und Fristen
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 7 Studierende in besonderen Situationen
- § 8 Zulassung
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis
- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

**§ 1
Zweck der Prüfung**

(1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des modularisierten Grundstudiums im oben genannten Studiengang wird gemäß der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (SGV. NRW. 223), durch die Vorlage einer Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung der Hochschule geführt. Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung.

**§ 2
Prüfungen und Fristen**

(1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module und Teilmodule des Grundstudiums (§ 10) bestanden sind.

(2) Die Meldung zur letzten Prüfungsleistung sollte für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in der Regel im vierten Fachsemester erfolgen, so dass die Zwischenprüfung vor dem fünften Fachsemester abgeschlossen ist.

**§ 3
Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Fakultät für Bildungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied der aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder neben der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in der Mehrzahl sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(6) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs für Bildungswissenschaften verlangt wird.

§ 4 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Zwischenprüfung vorausgehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Als Prüferinnen oder Prüfer können hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte vorgeschlagen werden, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in diesen Modulen anbieten und die erforderliche Prüfungsberechtigung besitzen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine bestandene Zwischenprüfung sowie Leistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Einzelne Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen, soweit ihre Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise sind als Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(4) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 - 3 werden vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen unter Einbeziehung einer Fachvertreterin oder eines Fachvertreters vorgenommen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Ein bereits vorliegendes Prüfungsergebnis ist in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb eines vollen Kalendermonats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Studierende in besonderen Situationen

(1) Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss in dieser Zwischenprüfungsordnung geregelte Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten oder ihre Ehegattin, ihren eingetragenen Lebenspartner oder ihre eingetragene Lebenspartnerin oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägere oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Zwischenprüfung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 8 Zulassung

(1) Zu den Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Duisburg-Essen in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die Anmeldung zu den Teilprüfungen der Zwischenprüfung hat bei dem zuständigen Prüfungsamt der Hochschule zu den von diesem angegebenen Terminen zu erfolgen. Dabei ist der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen zu führen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Das Prüfungsamt überprüft Voraussetzungen der Zulassung nach § 8 Abs. 1 sowie die Ablehnungsgründe im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(2) In Zweifelsfällen und auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender über die Zulassung.

(3) Die Prüfung der Voraussetzungen der Zulassung nach § 8 Abs. 1 sowie etwaiger Ablehnungsgründe erfolgt bei Anmeldung zur ersten Teilprüfung der Zwischenprüfung.

§ 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Das Grundstudium des Studienganges für das Unterrichtsfach Pädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen setzt sich aus vier Modulen (1-4) und drei Teilmodulen (5.1; 10.1; 10.2) gemäß Studienordnung zusammen:

Modul 1:	Grundlagen der Historischen und Allgemeinen Pädagogik
Modul 2:	Erziehungs- und Lernprozesse
Modul 3:	Gesellschaftswissenschaftliche und psychologische Aspekte von Entwicklung und Sozialisation
Modul 4:	Wissenschaftstheorie und Methoden der Erziehungswissenschaft
Modul 5.1:	Fachdidaktik Erziehungswissenschaft: Fachdidaktische Theorien und Konzepte
Modul 10.1/10.2:	Themen und aktuelle Fragestellungen der Erziehungswissenschaft

(2) In den Lehrveranstaltungen der Module werden Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise entsprechend der Studienordnung erbracht. Die Teilnahmenachweise beziehen sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen in denen sie erbracht werden.

(3) Die Bedingungen für den Erwerb von Teilnahmenachweisen und Leistungsnachweisen sind in den Modulbeschreibungen der Studienordnungen festgelegt.

(4) Alle in Form von Leistungsnachweisen erbrachten Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(5) Ein Modul gilt als abgeschlossen, wenn die in der Studienordnung geforderten Teilnahmenachweise und Leistungsnachweise erbracht wurden.

(6) Sind alle Module abgeschlossen, wird eine entsprechende Bescheinigung durch das zuständige Prüfungsamt der Hochschule ausgestellt.

(7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 11 Prüfungsformen

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Das Ergebnis der Klausurarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten möglichst innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

(2) Durch die schriftliche Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem ihres oder seines Faches, unter Einbeziehung der Forschungsliteratur und unter Beachtung der Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, selbständig darzustellen. Die schriftliche Hausarbeit ist von der gewählten Prüferin bzw. dem gewählten Prüfer gemäß § 12 zu bewerten. Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit wird der Kandidatin oder dem Kandidaten möglichst innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note für die einzelne Prüfung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 sowie 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung zum Leistungsnachweis bzw. zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist und die nach Maßgabe der Studienordnung die zu dem Modul geforderten Teilnahmenachweise vorliegen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Nachweise von Modul 1-4 und der Teilmodule 5.1, 10.1 und 10.2 erbracht worden sind.

§ 13 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Leistungsnachweise können nur zweimal und Teilnahmenachweise unbeschränkt wiederholt werden. Fehlversuche bei der Zwischenprüfung im selben Prüfungsfach an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen.

(2) Die Zwischenprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn mindestens ein Leistungsnachweis nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei Teilen der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Zwischenprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

Über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt. Es bewertet die durch ordnungswidriges Verhalten erbrachte Prüfungsleistung in der Regel mit der Note »ungenügend«. In besonders schwerwiegenden Fällen kann es alle bis dahin erbrachten Prüfungen für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Zwischenprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach bestandener Zwischenprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zwischenprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen, und es ist gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in Gutachten und Protokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist ausgeschlossen, soweit die einzelne Prüfungsleistung bestandskräftig geworden ist. Die

oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/2004 erstmalig für den Studiengang Unterrichtsfach Pädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die bereits vor dem WS 2003/04 für den Studiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben waren, legen die Zwischenprüfung nach der Ordnung für die Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Pädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 8. Juli 1996 ab. Sie können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Eine Wiederholungsprüfung ist nach derselben Zwischenprüfungsordnung wie die nicht bestandene Prüfung abzulegen.

§ 18 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Unterrichtsfach Pädagogik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen vom 8. Juli 1996 außer Kraft. § 16 bleibt unberührt.

(2) Diese Zwischenprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.01.2011 sowie der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung erteilten Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.07.2011.

Duisburg und Essen, den 22.09.2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Redaktionelle Änderung in § 5 Abs. 1 Satz 1 („wird“ ersetzt durch „werden“) und Satz 2 („die“ ersetzt durch „ihre“) am 03.11.2011